

Interesse-Tafeln.

Capital. fl.	zu 2½ Procent.			zu 4 Procent.			zu 5 Procent.			zu 6 Procent.		
	Für 1 Jahr fl. kr. pf.	Für 1 Monath fl. kr. pf.	Für 1 Tag kr. pf.	Für 1 Jahr fl. kr. pf.	Für 1 Monath fl. kr. pf.	Für 1 Tag kr. pf.	Für 1 Jahr fl. kr. pf.	Für 1 Monath fl. kr. pf.	Für 1 Tag kr. pf.	Für 1 Jahr fl. kr. pf.	Für 1 Monath fl. kr. pf.	Für 1 Tag kr. pf.
5000	125	10 25	20 3	200	16 40	33 1	250	20 50	41 2	300	25	50
4000	100	8 20	16 2	160	13 20	26 2	200	16 40	33	240	20	40
3000	75	6 15	12 2	120	10	20	150	12 30	24 3	180	15	30
2000	50	4 10	8 1	80	6 40	13 1	100	8 20	16 2	120	10	20
1000	25	2 5	4	40	3 20	6 2	50	4 10	8 1	60	5	10
500	12 30	1 2 2	2	20	1 40	3 1	25	2 5	4	30	2 50	5
400	10	50	1 2	16	1 20	2 2	20	1 40	3 1	24	2	4
300	7 30	37 2	1 1	12	1	2	15	1 15	2 2	18	1 30	3
200	5	25	3	8	40	1 1	10	50	1 2	12	1	2
100	2 30	12 2	1	4	20	2	5	25	3	6	50	1
90	2 15	11 1		3 36	18	2	4 30	22 2	3	5 24	27	3
80	2	10		3 12	16	2	4	20	3	4 48	24	3
70	1 45	8 3		2 48	14	1	3 30	17 2	2	4 12	21	2
60	1 30	7 2		2 24	12	1	3	15	2	3 36	18	2
50	1 15	6 1		2	10	1	2 30	12 2	2	3	15	2
40	1	5		1 36	8	1	1	10	1	2 24	12	1
30	45	3 3		1 12	6		1 30	7 2	1	1 48	9	1
20	30	2 2		48	4		1	5		1 12	6	
10	15	1 1		24	2		30	2 2		36	3	
9	13 2	1		21 2	1 3		27	2 1		32 1	2 2	
8	12	1		19	1 2		24	2		28 3	2 1	
7	10 2	3		16 3	1 1		21	1 3		25	2	
6	9	3		14 1	1		18	1 2		21 2	1 3	
5	7 2	2		12	1		15	1 1		18	1 2	
4	6	2		9 2	3		12	1		14 1	1	
3	4 2	1		7	2		9	3		10 3	3	
2	3	1		4 3	1		6	2		7	2	
1	1 2			2 1			3	1		3 2	1	

Die Procente der Classensteuer nach den jährlichen Einkünften in Conventions-Münze.

Jährliche Einkünfte.		Steuer	Jährliche Einkünfte.		Steuer.
100 bis	300 fl.	2½ Procent.	40001 bis	45000 fl.	11½ Procent.
301	500 "	3	45001	50000 "	12
501	800 "	3½	50001	55000 "	12½
801	1200 "	4	55001	60000 "	13
1201	1600 "	4½	60001	65000 "	13½
1601	2000 "	5	65001	70000 "	14
2001	3000 "	5½	70001	75000 "	14½
3001	5000 "	6	75001	80000 "	15
5001	6500 "	6½	80001	85000 "	15½
6501	8000 "	7	85001	90000 "	16
8001	10000 "	7½	90001	95000 "	16½
10001	12000 "	8	95001	100000 "	17
12001	16000 "	8½	100001	105000 "	17½
16001	20000 "	9	105001	110000 "	18
20001	25000 "	9½	110001	120000 "	18½
25001	30000 "	10	120001	130000 "	19
30001	35000 "	10½	130001	140000 "	19½
35001	40000 "	11	140001	150000 "	20

Da die Fassionen vom jährlichen Einkommen, jedes Jahr neu zu verfassen und einzureichen sind, und größtentheils nicht ordnungsmäßig gemacht sind, so dürfte es nicht am unrechten Platze seyn, die Hauptvorschriften, welche dabey zur Richtschnur zu dienen haben, hier in Kürze aufzuführen.

1) Jedermann ohne Ausnahme hat eine Classensteuer-Fassion unter eigener Fertigung abzugeben.

2) Jede Classensteuer-Fassion muß nach der Eigenschaft der Person entweder an Eidesstatt, oder unter adelicher oder priesterlicher Treue ausgestellt seyn.

3) Im Innern der Stadt Wien sind diese Fassionen von sämtlichen, sowohl Zins- als Acker-Parteyen, an den Eigenthümer oder den Besorger des Hauses, wo sie wohnen, offen oder verschlossen abzugeben. In den Wiener Vorstädten und auf dem Lande sind diese Erklärungen von sämtlichen Parteyen in der Regel in die bisherigen Verzeichnisse einzutragen. Jedoch müssen sie immer unter der, bey dem zweyten Punkte bemerkten Clausel ausgestellt und von der Partey eigenhändig unterschrieben seyn. Jeder Partey ist es aber auch unbenommen, anstatt solcher offenen Erklärungen, verschlossene Fassionen dem Verzeichnisse beizulegen. Alle verschlossenen Eingaben dürfen erst bey der Landesstelle eröffnet werden.

4) Die Classensteuer ist keine Vermögenssteuer, sondern ist von den jährlichen Einkünften zu entrichten. Jede Fassion, die lediglich vom Vermögen spricht, ist daher unbrauchbar.

5) Jede Fassion muß unter obiger Clausel entweder die bestimmte Erklärung, daß der Fasser kein der Classensteuer unterliegendes Einkommen beziehe, oder aber den reinen Betrag seiner Jahreseinkünfte enthalten.

6) Zur Bestimmung dieses reinen Betrages dürfen von den sämtlichen jährlichen Einkünften, sie mögen aus dem Inlande oder aus dem Auslande bezogen werden, einzig und allein nur folgende Posten abgeschlagen werden:

A. Bey den Einkünften: a. Alle Befoldungen, Gagen, Quartiergelder, Pensionen, Provisionen, Löhnungen und Gnadengehalte, welche aus dem Allerhöchsten Cameral- oder Militär-Aerarium bezogen werden. Dergleichen Genüsse aus anderen öffentlichen Fonds sind an und für sich noch nicht befreyt, daher es nicht genügt, wenn sich Jemand bloß darauf beruft, daß er ein k. k. Beamter oder Pensionist sey, sondern es muß der Fond bemerkt werden, woraus ein solches Einkommen bezogen wird. b. Die Interessen der noch nicht verlostten Wiener-Stadt-Banco-Obligations, der Banco-Lotto-Obligations, und der niederösterreich. ständischen Lotto-Obligations. Die Interessen aller übrigen öffentlichen und Privat-Obligations unterliegen der Classensteuer. c. Die Nutzungen von Realitäten, welche der Grund- und Häusersteuer unterliegen. Hingegen die Interessen, die Jemand von Sachposten bezieht, und die Nutzungen, welche aus einem auf einer Realität betriebenen Gewerbe entspringen, sind keineswegs von der Classensteuer befreyt. d. Einkünfte, welche aus dem unmittelbaren eigenen Genuße der in den ungarischen Provinzen, oder in fremden Staaten liegenden eigenthümlichen Realitäten entspringen. Alle übrigen wie immer gearteten Einkünfte unterliegen der Classensteuer.

B. Bey den Ausgaben dürfen von dem Gesamtbetrage der, der Classensteuer unterliegenden Einkünfte nur folgende abgezogen werden: e. Die Interessen der Passiv-Capitalien, und alles, was Jemand in Folge eingegangener oder auferlegter rechtlicher Verbindlichkeiten, und insbesondere in Folge förmlicher Verträge an einen Dritten verabreicht. Alles, was nur aus freyer Willkühr abgereicht wird, darf nicht abgezogen werden. f. Alle Auslagen, welche zum Betriebe eines Erwerbes gemacht werden, dürfen von dem Ertrage dieses Erwerbes abgeschlagen werden, keineswegs aber diejenigen Auslagen, welche durch eine Realität verursacht werden. Die Auslagen, die Jemand für seinen eigenen und seiner Familie Unterhalt, z. B. für Kost, Wohnung, Bekleidung, Unterhaltung der Dienerschaft u. dergl. verwendet, dürfen unter keinem Titel in Abzug gebracht werden.

7) Auch ungewisse und unbestimmte Einkünfte unterliegen der Classensteuer, und der wahrscheinliche beyläufige Betrag derselben ist zu taxiren.

8) Von der Classensteuer sind nur folgende Personen befreyt: a) diejenigen Familienhäupter oder selbständigen Personen, deren sämtliches, der Classensteuer unterliegendes Einkommen des ganzen Jahres den Betrag von 100 fl. C. M. nicht erreicht. b) Das Personale und die Dienerschaft der auswärtigen Gesandtschaften. Diejenigen jedoch, welche k. k. Unterthanen sind, und aus dem Inlande ein der Classensteuer unterliegendes Einkommen besitzen, sind von derselben in Ansehung dieses letztern Einkommens nicht befreyt. c) Die förmlich protokolirten türkischen Unterthanen. d) Fremde, die weder durch den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt, noch auf anderem Wege die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben. Wenn jedoch Fremde von inländischen Privaten Befoldungen oder Pensionen beziehen, oder sich hier Landes einen wie immer gearteten Erwerb verschaffen, so unterliegt der Betrag dieser Einkünfte allerdings der Classensteuer.

9) Jeder Dienst- und Arbeitgeber, er mag für seine Person der Classensteuer unterliegen oder nicht, hat die sämtlichen, unter was immer für einer Benennung bey ihm in Dienst oder Verdienst stehenden Individuen mit Namen, Wohnort und mit dem wochentlichen, monatlichen oder jährlichen Betrage des Gehaltes, Lohnes, Kostgeldes oder Verdienstes eines jeden Einzelnen in seiner Classensteuer-Fassion anzusehen. Bey denjenigen derselben, deren sämtliche jährliche Geldgenüsse 100 fl. C. M. nicht erreichen, genügt es, wenn solches ausdrücklich

in der Fassion angegeben wird. Den für jedes solche Individuum entfallenden Steuerbetrag hat immer der Dienst- oder Arbeitgeber zugleich mit seiner eigenen Classensteuer zu berichtigen, wobey ihm jedoch der Regress an das Individuum unbenommen bleibt.

10) Wenn bey Eheleuten der eine Theil keine der Classensteuer unterliegenden Einkünfte genießt, so ist solches in der Fassion des andern Theils ausdrücklich anzugeben. Hat jeder Theil für sich ein abgesondertes Einkommen, so ist es nicht verwehrt, den Betrag desselben auch abgesondert zu fatiren.

11) Vormünder und Curatoren sind unter eigener Haftung verpflichtet, für ihre Mündel und Curanden Classensteuer-Fassionen abzugeben.

12) Die Einkünfte sind in C. M. zu fatiren. Ist keine Währung angegeben, so wird das fatirte Einkommen bey Aufrechnung der Classensteuer ohne weiters als C. M. angenommen.

13) Das bloße Anerbieten, den vorjährigen Steuerbetrag entrichten zu wollen, oder die bloße Angabe, es habe sich in dem Stande des Einkommens nichts geändert, ist nicht zulässig, sondern es soll jedes Jahr ein bestimmter Betrag der Einkünfte auf die angegebene Art fatirt werden.

14) Hat Jemand in einem andern Hause, als wo er wohnt, seine Fassion bereits abgegeben, wird seine Classensteuer anderswo bezahlt, oder wohnt der Eigenthümer oder Besorger des Hauses anderswo, so ist solcher ausdrücklich zu bemerken, und der Ort mit Haus-Nummer anzugeben. (Wiener Zeitung 1827, Amtsblatt Nr. 298.)

G e r i c h t s f e r i e n .

1. An den Sonn- und gebothenen Feiertagen.
2. Vom Weihnachtstage bis an den Tag heil. 3 Könige.
3. Vom Palmsonntage bis an den Oftermontag.
4. An den 3 Bethtagen in der Kreuzwoche.

5. Vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag.
- Bey Berggerichten nur an den Sonn- und gebothenen Feiertagen, und den öffentlichen Bethtagen.

N o r m a t a g e ,

an welchen alle Schauspiele, Tänze, öffentliche Belustigungen u. in den k. k. Staaten untersagt sind.

Aschermittwoch.

29. Febr. (Joseph des II. Sterbetag.)

28. Febr. (Leopold des II. Sterbetag.)

Maria Verkündigung.

Vom Palmsonntage bis einschließig Oftersonntag.

Pfingstsonntag.

Fronleichnamstag.

Maria Geburt.

Leopoldstag im Erzherzogthume Oesterreich.

Vom 22. bis 25. December.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche führen die Usmanache noch auf:

7. April. (Sterbetag der Kaiserinn Maria Ludovica.)

12. April. (Sterbetag der Kaiserinn Maria Theresia.)

14. May. (Sterbetag der Kaiserinn Ludovica, Mutter Sr. Majestät des Kaisers.)

A n m e r k u n g . Das sogenannte tempus sacrum vom Advent bis zum Feste der h. 3 Könige einschließig und vom Anfange der Fasten bis zum 1. Sonntage nach Oftern muß streng gehalten werden. Weder Bälle, noch Tanzmusiken haben an allen gebothenen Fasttagen, als Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, und an den Freytagen und Samstagen Statt zu finden. Bälle mit Masken und Redouten dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzial-Hauptstädten, und nur vom 7. Januar bis einschließig Faschingdienstag, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß in einer oder der andern großen Stadt, an einem oder dem andern Tage außer jener Zeit Statt finden. Tanzmusik, und sowohl öffentliche als Privatbälle bleiben untersagt: In der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Wochen bis einschließig h. 3 Könige; in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis einschließig den 1. Sonntage nach Oftern, an allen kirchlichen Fasttagen, und an den Freytagen und Samstagen des ganzen Jahres. — Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen; jene dürfen an den Vorabenden der Freytage, der Festtage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternacht dauern. Wie lange sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hierzu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt.

I n n e r e r W e r t h d e s v e r a r b e i t e t e n G o l d e s u n d S i l b e r s .

Eine Mark reinen Goldes oder 16 Loth *) kosten 366 fl. 54 kr. C. M. (im Handel, nicht im Münz-Einlösungsamte), also das Loth 22 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr. Jede Mark enthält 24 Karat, jeder Karat 12 Grän. Der Karat gilt also 15 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. und jeder Grän 1 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr. Nun ist aber das Gold bey uns immer mit Kupfer legirt, und darnach unterscheidet man es in 23 karatiges, 22 karatiges u. jenachdem unter 24 Karat des Ganzen nu-

*) Die Mark ist zwar etwas schwerer als 16 Loth des Wiener Handelsgewichtes, nämlich um 149 Nichtpfennige oder fast $\frac{1}{25}$, was aber bey kleineren Quantitäten nicht in besondern Anschlag gebracht wird.